

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. März 2018

### **261. Verein für das Kinderheim Weidhalde, Kinderheim Weidhalde, Saland (Erneuerung der Beitragsberechtigung)**

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 379/2014 erteilte der Regierungsrat dem Verein für das Kinderheim Weidhalde eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Kinderheims Weidhalde. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2016 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Im Kinderheim Weidhalde werden insgesamt elf Mädchen und Knaben aufgenommen, die aufgrund ihrer persönlichen und familiären Situation nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Die meisten Kinder weisen deutliche Verhaltensauffälligkeiten, psychische Probleme oder Entwicklungsrückstände auf. Das Eintrittsalter beschränkt sich auf Kinder im Alter von vier bis zehn Jahren. Die Kinder besuchen den öffentlichen Kindergarten oder die öffentlichen Schulen in der Umgebung.

Der Verein für das Kinderheim Weidhalde verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Kinderheims Weidhalde, die ihm gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom März 2017. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins für das Kinderheim Weidhalde für den Betrieb des Kinderheims Weidhalde wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 im Umfang von elf Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2021. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2020 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Verein für das Kinderheim Weidhalde, Hansjörg Germann, Präsident, Altlandenbergstrasse 51, 8494 Bauma (im Doppel für sich und die Heimleitung [E]), das Bundesamt für Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**